

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	5 (1907)
Heft:	8
Artikel:	Verletzungen des Kindes während der Geburt
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-948862

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizer Hebammme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition:

Bühlér & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“
Waghausg. 7, Bern,

wohin auch Abonnements- und Insertions-Aufträge zu richten sind.

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. E. Schwarzenbach,

Spezialarzt für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten,
Stoderstrasse 32, Zürich II.

Für den allgemeinen Teil:

Fr. A. Baumgartner, Hebammme, Waghausg. 3, Bern

Abonnements:

Jahres-Abonnement Fr. 2. 50 für die Schweiz,
Fr. 2. 50 für das Ausland.

Insetrate:

Schweiz 20 Cts., Ausland 20 Pf. pro 1-sp. Petitzelle
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Inhalt. Hauptblatt: Verlebungen des Kindes während der Geburt. — Begrüßung an der Generalversammlung in Zug. — Bericht über die Generalversammlung. — Schweizerischer Hebammenverein: Eintritt. — Krankenlasse. — Verdantung. — Vereinsnachrichten: Sektionen Appenzell, Baselstadt, Bern, Biel, St. Gallen, Romandie, Solothurn, Thurgau, Winterthur, Zürich. — Notiz. — Anzeigen. — Beilage: Bericht über die Delegiertenversammlung in Zug. — Anzeigen.

Verlebungen des Kindes während der Geburt.

Bei den Neugeborenen beobachtet man zuweilen Verlebungen von sehr verschiedener Art. Sie sind zum Teil von selber, d. h. durch den Geburtsvorgang an sich entstanden, zum Teil aber werden sie durch das Eingreifen von Drittpersonen (Ärzten, Hebammen, Kurpfuscherinnen) veranlaßt.

Uns interessieren vor allem jene Fälle, in denen eine Schuld der Hebammme in Frage kommt. Um aber klare Einsicht in diese Verhältnisse zu gewinnen, müssen wir auch diejenigen Schädigungen der Neugeborenen kennenzulernen, welche durch die Geburt selber verursacht werden können.

Von vornherein muß man eigentlich darüber staunen, daß so ein zartes Kindchen die scheinbar unerträglichen Strapazen, welche jede Geburt mit sich bringt, in weitaus den meisten Fällen ohne allen Schaden aushält.

Während das Kind vor der Geburt fast so frei wie der Fisch im Wasser innerhalb seiner Fruchtblase schwimmt, liegen mit dem Eintritt der Wehen plötzlich große Veränderungen ein. Zunächst wird das Kind zu einer bestimmten (uns mindestens sehr unbequem scheinenden) Haltung gezwungen, indem das Kind auf die Brust gedrückt und das Hinterhaupt in den Beckeneingang hineingepräst wird. Von nun an ist sein Rumpf und Kopf während der Wehen wie in einem Schraubstock festgehalten und der Kopf wird später zu der zweiten und dritten Drehung gezwungen.

Nach Ablößung des Fruchtwassers wird der Raum in der Gebärmutter so eng, daß das Kind auch die Beine kaum mehr bewegen kann. Eine Folge dieser Knebelung des Kindes während der Geburt ist, daß die Gebärenden in der Regel von Kindsbewegungen nur sehr wenig mehr verspüren.

Auf dem Wege zum Lichte der Welt wird der Kindeskopf langsam durch den von den Weichteilen gebildeten Schlauch hindurchgepreßt. Dieser ist zunächst viel zu eng, so daß bei seiner Erweiterung der Mund, die Scheide und der Scheidenausgang den Kopf oft recht kräftig zusammenziehen. Der krücherne Teil des Geburtskanals aber ist durchaus nicht überall mit Weichteilen gut ausgepolstert, ja einige Stellen, namentlich der Vorberg, manchmal auch die Schambeinäste und das Steißbein, stehen wie Wehrsteine am Wege des vornwärts geschobenen Kindeskopfes, der oft mit großer Gewalt sich an diesen Hindernissen anstrennt.

Dabei ist noch zu bedenken, daß die Wehen mit einer Kraft auf das Kind drücken, welche im Mittel dem Gewichte von 9 Kilo entspricht. Und alles das erträgt das Kind ohne den

geringsten Nachteil; ja bei engem Becken kann die Wehenkraft bis auf 25 und 30 Kilo steigen, ohne daß das Kind ernstlich geschädigt zu werden braucht!

Diese großartige Leistung der natürlichen Vorgänge im menschlichen Körper zwingt uns gewiß zur Bewunderung, aber sie darf uns nicht etwa zu der irriegen Meinung verleiten, daß auch wir bei unsern Eingriffen ziemlich gewaltätig und rücksichtslos vorgehen dürfen. Im Gegenteile: gleichviel, ob wir nur eine Untersuchung vornehmen, oder eine Hülse bei der Entbindung leisten, immer müssen wir uns der größten Vorsicht und Sorgfalt befleischen, wenn wir Schädigungen des Kindes (oder der Mutter) vermeiden wollen; denn die Natur wirkt mit unendlich viel komplizierteren und feineren Mitteln als wir, trotz aller unserer Kenntnisse und Geschicklichkeit. Dessen müssen wir Alle stets in Bescheidenheit eingedenkt sein!

* * *

Die Verlebungen der Neugeborenen können an der Hautoberfläche, in und außer der Haut liegen, sie können die Nerven, die Augen, die Eingeweide und die Knochen betreffen.

Eine mehr oder weniger starke Quetschung der Kopfhaut kommt zuweilen bei engem Becken zu stande, aber auch bei normalem Becken und großem Kopfe. Meistens ruht diese Verlebung vom Druck des Vorberges her; sie befindet sich dann über demjenigen Scheitelbein, welches während der Geburt hinten gelegen war, also z. B. bei 1. Schädelage (Rücken und kleine Fontanelle links) auf dem linken Scheitelbein.

Solch eine Quetschung kann sich entweder nur durch Rötung der Haut bemerkbar machen (oft als ein langgezogener Flecken entsprechend dem Vorbeistreifen des Kopfes am Vorberg) und in wenigen Tagen verschwinden, oder sie kann eine schwarze Verfärbung der betreffenden Stelle hervorrufen, wobei es dann meistens zum Absterben der Haut und zu lang dauernder Geschwürsbildung kommt, welche ärztliche Behandlung notwendig macht.

Sonst kommt aber eine Verlebung der Hautoberfläche kaum jemals durch die Geburt allein zu stande, es sei denn durch Fall des Kindes auf einen harten Gegenstand bei einer Sturzgeburt. Wohl aber sind schon zahlreiche Risse und Schnitte in der kindlichen Haut durch den Hebammenberuf ausübende Personen gesetzt worden, meistens handelte es sich dabei allerdings um Pfuscherinnen, sog. Afterhebammen.

In den Berichten über solche Verlebungen heißt es meistens, daß die betreffende Pfuscherin den vorangehenden Kindeteil (Kopf oder Steiß) für die Blase gehalten und in der Absicht dieselbe zu sprengen, mit einer Scheere, Stricknadel und Anderem das Kind mehr oder weniger

schwer verletzt habe. Als ein Beispiel für das Treiben einer Pfuscherin sei folgender von Prof. Kratter beobachtete Fall mitgeteilt.

Zwei Afterhebammen leisteten einer unehelich gebohrten Gutsbesitzerstochter geburtshilflichen Beistand. Als die Geburt trotz heftiger Wehen nicht vorwärts zu gehen schien, wollte die ältere, 71jährige Hebammme behufs Geburtsbeschleunigung die Fruchtblase sprengen, die sie bei der Scheidenuntersuchung als eine weiße Kugel wahrgenommen zu haben angab. Als das Sprengen dieser vermeintlichen Blase mit den Fingernägeln nicht gelang, nahm sie eine grobe Handschere, legte diefelbe an die mutmaßliche Blase an, öffnete die Blätter und zwiebelte, nachdem sie die Spangen fest angebracht hatte, herhaft zusammen. Nach erfolgter Geburt des Kindes wies der Kopf desselben eine kreuzweise klaffende Schnittwunde an der rechten Seite auf. Die Blöße wurde obenrein von der jüngeren Hebammme mit einer starken Nähnadel und gewöhnlichem Spülzwirn in sogenannter fortlaufender Naht zusammenge näht. Nach zwei Tagen wurde das Kind einem Arzte zugeführt mit der Angabe, bei der schweren Geburt des Kindes „sei der Kopf zerpreßt“. Trotz der nun ab rationellen Behandlung starb das Kind am zehnten Tage. Der zur gerichtlichen Sektion gelangte Fall wurde dahin begutachtet, daß das Kind infolge eiteriger Entzündung der Hirnhäute und des Gehirns an Blutvergiftung gestorben ist und daß die Tod zunächst bewirkende Ursache durch die Handlungswise der beiden Hebammen veranlaßt worden sei. Die beiden Angeklagten wurden wegen fahrlässiger Körperbeschädigung verurteilt.

Dass ein solcher Irrtum einer tüchtigen Hebammie niemals passieren wird, ist ja klar; aber es kann nicht schaden, solche Fälle sich vor Augen zu halten, denn bei einem Wasserkopf, oder beim künstlichen Blasensprung und sehr geringer Vorwässermenge, sowie bei großer geistiger Er müdung der Hebammme, wie es der Beruf etwa mit sich bringt, wäre ein ähnliches Versehen doch denkbar.

So berichtet Stumpf, daß der stark angeschwollene Hodenfack schon mehrmals von Hebammen für die sich einstellende Fruchtblase gehalten und schwer verletzt wurde, in der Absicht, die vermeintliche Blase zu sprengen.

Häufiger kommen durch ungeschicktes Untersuchen leichtere Verlebungen der Körperoberfläche des Kindes vor. Das sicherste Mittel dagegen besteht in der Gewohnheit, stets nur mit ganz kurz geschnittenen Fingernägeln zu untersuchen. Diese Maßregel wird leider noch oft vernachlässigt, obwohl sie ja schon im Interesse der Asepsis dringend geboten ist. Nicht nur die Mutter, auch das Kind kann durch zu lange Fingernägel verletzt und infiziert werden. Jede Hebammme sollte so daran gewöhnt sein, ganz kurze Fingernägel zu haben, daß ihr einigermaßen vorstehende Nägel sofort eine lästige Empfindung in der Hand hervorrufen müßten.

Trotz kurz geschnittener Nägel kann aber das Kind verletzt werden, wenn man den vor-

* Zitiert nach der „Wiener klinischen Wochenschrift“ 1906, Nr. 9.

liegenden Teil zu kräftig betastet. Ein starker Druck auf dünne Partien der Schädelknochen oder gar auf die große Fontanelle bringt das Kind in Gefahr. Das bei Gesichtslagen vor Allem zartes Untersehen notwendig ist, leuchtet wohl jedem ein. Wie leicht könnten da die Augen verletzt werden! Ebenso sind bei Steißlagen die Hoden größter Schonung bedürftig. Da man sich aber auch einmal in der Lage täuschen kann, muß eben durchaus in jedem Falle zart untersucht werden.

Schwerere Verletzungen des Kindes sind in der Regel durch Irrtümer bei der Untersuchung veranlaßt worden. So sind Fälle vorgekommen (Sawicki und Neugäbauer), in welchen die Hebammme den kindlichen After für den engen, starren Muttermund hielt und durch Einführung der Finger und Spreizen derselben (was ja überhaupt verboten ist!) tiefste Verlegungen am After bewirkte.

Besonders verhängnisvoll kann aber bei gewaltamtem Untersehen die Verwechslung einer Gesichtslage mit einer Steißlage werden. De Becker teilt einen Fall von Gesichtslage mit, in welchem das Auge für den After gehalten und der Augapfel mittelst des untersuchenden Fingers vollständig zerdrückt worden war. In einem ähnlichen von Bock mitgeteilten Falle war der Augapfel vollständig aus der Lippalte herausgequetscht und ging trotz Zurückziebens durch Verletzung verloren.

Die Gestalt der Weichteile kann durch die Geburts geschwulst so verändert werden, daß sie für das Gefühl nicht mehr zu erkennen sind; man denke nur an die erstaunlichen Anschwellungen der Augenlider und Lippen bei Gesichtslagen, oder des Hodensackes bei Steißlagen.

Man darf daher nie zu lange die weichen Partien des vorliegenden Teiles betasten oder etwa tief gegen sie eindrücken. Abgesehen von der Gefährlichkeit eines solchen Vorgehens kommt man dadurch doch nicht zur Klarheit. Man muß sich vielmehr beim Untersuchen immer möglichst an die knöchernen Teile halten und aus ihrer Form den vorliegenden Kindsteil und seine Einstellung zu erkennen suchen. Unter mäßig starkem Drucke fühlt man mit dem Finger langsam den Vorprügungen und Ranten der knöchernen Teile nach, wobei man sich beständig bemüht, sich eine Vorstellung von dem Gefühlten zu machen. Verboten aber ist ein hastiges und unüberlegtes Herumbohren mit dem Finger. Klärt eine sorgfältige, nicht zu lange fortgesetzte Untersuchung den Fall nicht auf, so muß ein Arzt gerufen werden; damit ist ja die Hebammme der Verantwortung enthoben.

* * *

Bei langer Dauer der Geburt nach dem Blasensprung bildet sich bekanntlich bei Schädel-lagen die Kopfgeschwulst aus, eine wäßrige Anschwellung der Kopfhaut, welche dadurch entsteht, daß der Muttermund oder die Beckenknochen oder der Scheideeingang den vorliegenden Teil so fest zusammenschnüren, daß der Abfluß des Blutes gehemmt ist. Während ein rasches Anwachsen der Kopfgeschwulst darauf hinweist, daß für das Kind Gefahr im Verzuge ist, hat diese "Geburtsverlegung" im Uebrigen für das Neugeborene gar keine Bedeutung. Falls die Eltern sich über den schiefen Kopf entscheiden, soll die Hebammme ihnen die beruhigende Versicherung geben, daß diese Entfernung in 1 bis 2 Tagen gänzlich verschwunden sein wird.

Mehr Beachtung verdient die Kopfblutgeschwulst. Im Gegenzug zu der teigigen Konstanz der Kopfgeschwulst ist sie prall anzu führen, weil sie durch Blut gebildet wird, welches sich zwischen der Knochenhaut und dem darunter liegenden Schädelknochen angehäuft hat und aus einem zerrissenen Blutgefäß der Knochenhaut stammt. Die Kopfblutgeschwulst überschreitet niemals Nähte oder Fontanellen,

während die Kopfgeschwulst sich oft auch über die Nähte hin ausbreitet. Eine Kopfblutgeschwulst muß vor jeglichem Stoß und starkerem Druck bewahrt werden; stets muß man in einem solchen Falle einen Arzt beziehen, weil eine Vereiterung höchst gefährlich ist, auch schützt sich die Hebammme dadurch vor ungerechten Beschuldigungen.

In ganz seltenen Fällen haben stürmische Wehen bei engem Becken zum Bruch von Schädelknochen und nachfolgendem tödlichen Blutungen ins Gehirn geführt. Dester verursacht ein stark vorpringender Vorberg eine flache Einsenkung im hinteren Scheitelbein, welche wegen ihrer Form löffelförmiger Schädelindruck (Schädelimpression) genannt wird. Da diese Verbiegung des Knochens zuweilen zu Störungen von Seiten des Gehirnes führt, hat man sie in neuerer Zeit schon mehrmals durch eine Operation beseitigt.

* * *

Die tiefer liegenden und bedeutungsvolleren Verletzungen, welche wir nun betrachten wollen, sind nie vom Geburtsvorgang allein bedingt, sondern immer durch das Eingreifen einer Geburtshilfe treibenden Person hervorgerufen.

Der Dammschutz, den die Hebammme ja im alleinigen Interesse der Mutter ausführt, gibt zuweilen Anlaß zu ernsten Verletzungen des Kindes. Wenn bei großem Kopf und enger Scheidenöffnung kräftige Preßwehen den Damm aufs Äußerste spannen, dann ist es Pflicht der Hebammme, dem Ansturm der Wehen durch Druck auf den Kopf stand zu halten, damit der Kopf nicht zu rasch herausgetrieben werde. Wenn sie nun in ihrem Eifer, den Damm zu schonen, einen allzu starken Druck auf den Kopf ausübt, so kann dadurch ein Schädelknochen eingedrückt werden.

Ahnliches kann sich beim Durchtritt der Schultern ereignen. Man hat Fälle von Schläfenbrüchen beobachtet (Riehler), welche dadurch entstanden sind, daß die Hebammme bei der Entbindung der rückwärts liegenden Schulter die vorn liegende gegen die Schamfuge anpreßt, um den Damm zu schützen.

Durch unvorsichtiges Verhalten bei der Entwicklung der Schultern sind auch schon wiederholt Nervenschädigungen der Neugeborenen erzeugt worden. Wenn nach Austritt des Kopfes die Hebammme zur Entwicklung der Schulter den Kopf zu stark nach hinten zieht, kann dadurch ein so heftiger Zug an den vom Halse in die Schulter eintretenden Nerven ausgeübt werden, daß eine Lähmung des Armes daraus entsteht. Diese Lähmungen heilen sehr schwer und bedürfen dringend der ärztlichen Behandlung.

Auf gleiche Weise kann eine Verrenkung des Kopfnickens zustande kommen, jenes Muskels, welcher zu beiden Seiten hinter dem Ohr beginnt und zum Schlüsselbein und Brustbein hinunterzieht. Diese Verletzung wird beim Neugeborenen meistens nicht erfaßt, erst viel später zeigt sich ihre Folge: ein sogen. Schiefhals, wobei der Kopf stets nach einer Seite hin geneigt gehalten werden muß. Man hüte sich also davor, den geborenen Kopf des Kindes allzu stark von der Schulter weg zu ziehen!

(Fortsetzung folgt.)

Begrüßung an der Generalversammlung durch die Präsidentin Frau Rotach.

Geehrte Versammlung!
Liebe Kolleginnen!

Wiederum feiern wir heute unser kleines, bescheidenes Festchen, den 14. Hebammentag und zwar zum ersten Mal im schönen, freundlichen Zug. Im Namen des Zentralvorstandes entbiete ich zunächst den Herren Vertretern der Behörden in Zug freundlichen Gruß, den Herren Ärzten und besonders Herrn Dr. Im-

bach, der so freundlich war, uns einen Vortrag anzubieten, über "die Desinfektion der Hände". Alle Gäste seien herzlich willkommen, Ihnen, liebe Kolleginnen, kommen Sie als Gäste oder als Mitglieder des Schweizerischen Hebammenvereins, bitte ich die Hand zum freundlichen Willkommen, auch die Mitglieder der Section Romande seien herzlich begrüßt, das nächste Mal wird Ihnen der Gruß in Ihrer Sprache geboten werden, für dies Mal nehmen Sie, liebe Kolleginnen aus der Westschweiz, mit der freundlichen Gesinnung gegen Sie vorlieb.

Der Verein ist dieses Jahr eher etwas zurückgegangen. Wohl sind 44 neu eingetretene Mitglieder zu verzeichnen, aber leider auch Austritte. Es ist bemerklich, zu wissen, daß gerade in solchen Kantonen, wo es am nötigsten wäre, daß die Kolleginnen zusammen halten, um für ihren Stand eine Besserung zu erzielen, die bedenklichste Gleichgültigkeit herrscht und auch keine Spur von Solidaritätsgefühl vorhanden ist. Solche Erscheinungen sind ein Schaden für den ganzen Schweizerischen Hebammenverein, denn sie hemmen denselben im ganzen dadurch. Im Kanton Aargau allein haben 21 Mitglieder den Jahresbeitrag refusiert; vier Mitglieder sind gestorben, denen der Tod als Freund erschien; möge ihnen die Erde leicht sein! Alle Liebe und Aufopferung, welche die Armen und Armuten durch sie ganz im Verborgenen empfangen durften, möge zum Segen der Kinder der teuren Heimatgegenwart werden. (Erheben von den Sitzen.) Zwei Mitglieder feierten dieses Jahr ihr 50jähriges Jubiläum. Frau Baier, Mitglied der Sektion Winterthur und Frau Lüscher, von Reinach, Mitglied der Sektion Aargau und heute noch praktizierende Hebammme. Die erste ist eine Greisin im wahren Sinne des Wortes und kann dem Berufe nicht mehr nachgehen, während Frau Lüscher noch rüstig ist und erst vor einem Jahr noch einen Repetitionskurs mitmachte, mit der vorbildlichen Auffassung, "will ich in meinem Beruf weiter arbeiten, so will ich auch lernen, denselben so auszuüben, wie er in gegenwärtiger Zeit von der Hebammme verlangt wird."

Kranken- und Unterstützungs kasse linderten wieder manche Not. Noch viel mehr könnte geleistet werden, wenn die Mitglieder auch zugleich in die Krankenkasse eintreten würden von dem Momente an, wo sie sich als Mitglied des Schweizerischen Hebammenvereins aufnehmen lassen. Hier muß einmal Wandel geschaffen werden.

Für jüngere Mitglieder, die nicht der Krankenkasse angehören wollen, sollte unter keinen Umständen mehr ein Beitrag aus unserer Unterstützungs kasse verabreicht werden.

Dem abtretenden Vorstand unser aller Dank, denselbe hat sich mit großer Liebe für die Sache dem schweren Amt der Verwaltung der Krankenkasse gewidmet. Das Verhältnis zwischen Zentralvorstand und Krankenkassekommission war ein sehr freundliches und wurde auf diese Art mancher schwierige Frage in besser Weise gelöst.

Unserer Zeitschrift "Die Schweizer Hebammme" geht es in ihrer neuen Heimat ganz gut; dieselbe hat uns wieder eine Fülle von lehrreichen Artikeln aus der gewandten Feder unseres verehrten wissenschaftlichen Redakteurs, Herrn Dr. Schwarzenbach, geboten.

Die lieben Kolleginnen und Leserinnen der "Schweizer Hebammme" möchte ich herzlich bitten, alle diese Artikel doch ja recht gründlich zu lesen und zu studieren, denn die Mühe und Nachsicht, welche sich der Autor gibt, um den Hebammen etwas zu bieten, das ihren elementaren und beruflichen Kenntnissen entspricht, ist für einen Arzt keine leichte Sache; es ist viel leichter und entschieden auch viel angenehmer für denselben, einen gräßlichen Artikel für Lefer seines Standes zu schreiben.

Liebe Kolleginnen, leset diese Artikel nicht nur einmal, sondern zweimal bis dreimal, bis die Haupthache fest im Gedächtnis haften bleibt,